



- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG -

**Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan mit örtlichen
Bauvorschriften „Hausmatte-Altenvogtshof“ der Gemeinde Glottertal**

Aufgrund von §§14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) und §4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Glottertal am 02.06.2022 die Veränderungssperre zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hausmatte-Altenvogtshof“ als Satzung beschlossen.

Glottertal, 10.06.2022

Karl Josef Herbstritt
Bürgermeister



Angeschlagen am: **15. Juni 2022**

Abgenommen am:



SATZUNG

über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Hausmatte-Altenvogtshof" der Gemeinde Glottertal

Aufgrund von §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Glottertal am 02.06.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hausmatte-Altenvogtshof“ wird für einen Teilbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Südbereich von Flurstück 14 bis zu einer Parallelen zur Nordgrenze von Flurstück 128 (Ernst-Rossmys-Straße 15) ab der Nordostecke von Flurstück 127 (Ernst-Rossmys-Straße 13) und das Flurstück 16 insgesamt.
2. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan vom 02.06.2022, M 1:2.500, maßgebend. Im Zweifel geht der Lageplan der Umschreibung des Geltungsbereiches in Abs. 1 vor.

§3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - 1.1. Vorhaben i.S. des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Vorhaben im Sinne des §29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
- 1.2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von §14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§4

Inkrafttreten / Geltungsdauer

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 (2) in Verbindung mit §10 (3) Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt nach §17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung geänderte Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach §15 (1) BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Glottertal, 10.06.2022


Karl Josef Herbstritt
Bürgermeister



Anlage
Lageplan (vgl. §2 Abs. 2 der Satzung)

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Planänderung sowie die textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Glottertal übereinstimmen.

Rechtskräftig nach §16 (2) i.V.m. §10 (3) BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung vom

Ausgefertigt am 10.06.2022

Glottertal,

Karl Josef Herbstritt

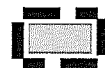
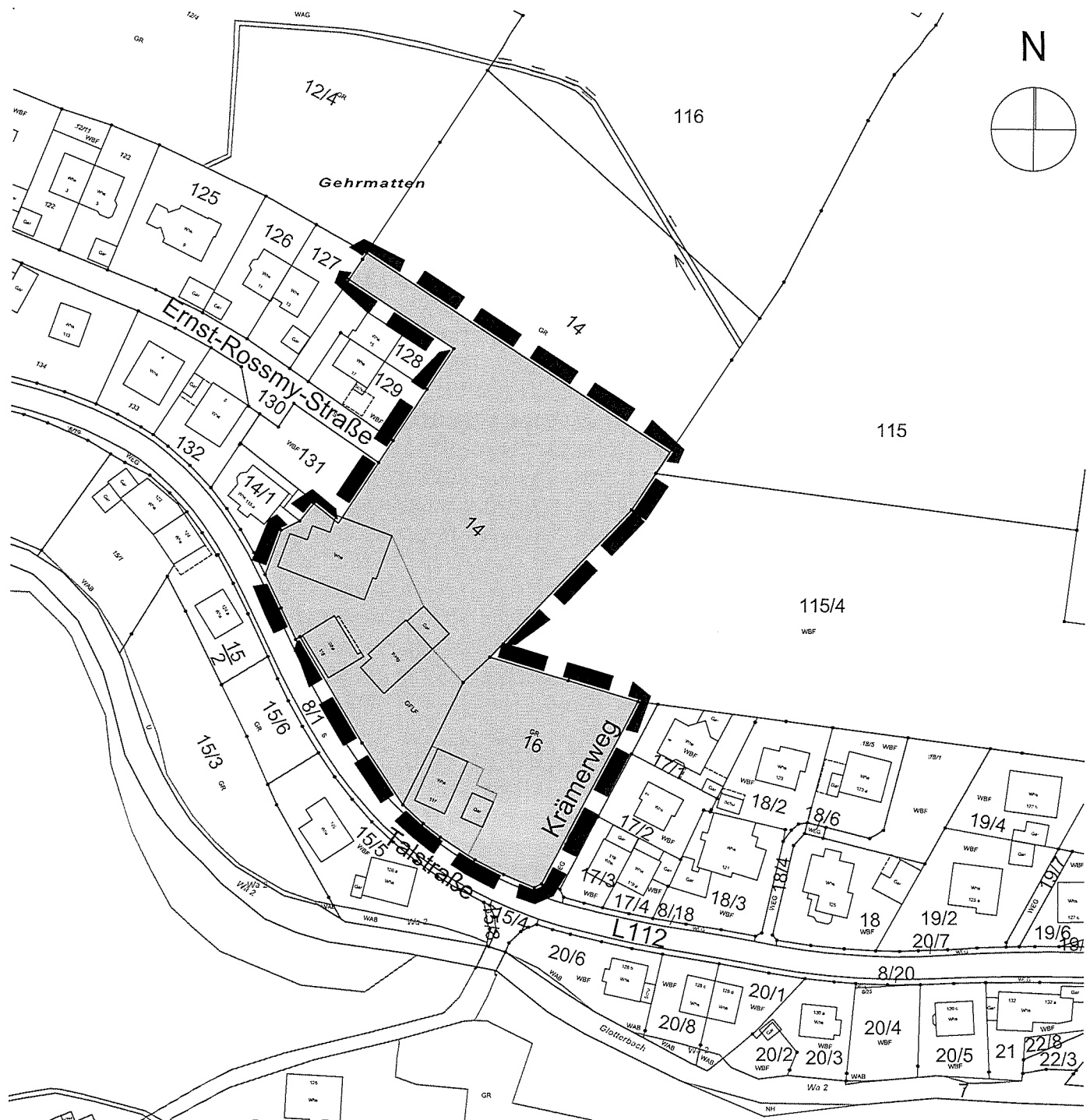
Karl Josef Herbstritt
Bürgermeister



Karl Josef Herbstritt
Bürgermeister

Angeschlagen am: **15. Juni 2022**

Abgenommen am:



Geltungsbereich
Veränderungssperre

PROJEKT **BEBAUUNGSPLAN
"HAUSMATTE - ALTENVOGTSHOF"
DER GEMEINDE GLOTTERTAL**

KOMMUNE Gemeinde Glottertal
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Herbstritt
Talstraße 45, 76286 Glottertal

PLAN **LAGEPLAN VERÄNDERUNGSSPERRE**

MASSSTAB im Original 1:1500

PLANUNGSSTAND 02.06.2022

PLANUNG Arbeitsgemeinschaft Brenner Thiele
Engesserstraße 4a, 79108 Freiburg
Tel 0761 / 120 21 - 0 / Fax 0761 / 120 21 - 20
e-mail info@brenner-thiele.de